

DÜLMENER MÄNNERCHOR

Mitglied im Deutschen Chorverband

SCHIRMHERR: SD Rudolph Herzog von Croÿ

Vereinsatzung

Dülmener Männerchor e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:
Dülmener Männerchor e.V. in Dülmen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zweckes hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven und fördernden Mitgliedern.

3.1

Aktives Mitglied kann jede gesangsfreudige, natürliche Person werden, die mindestens achtzehn Jahre alt ist und in einem Chor singen will.

Die Mitgliedschaft kann nach dem Besuch von vier zeitlich aufeinanderfolgenden Proben schriftlich oder mündlich beim Leitungsteam beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt zum ersten des Monats, in dem der erste Probenbesuch stattfand.

3.2

Inaktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den vollen Mitgliedsbeitrag zahlen, ohne selbst zu singen.

3.3

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen.

3.4

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Leitungsteams von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Probenstunden teilzunehmen. Bei Verhinderung sollen sie sich bei einem Mitglied des Leitungsteam abmelden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz (Ständchen, Busfahrten, usw.)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

5.1 durch freiwilligen Austritt,

5.2 durch Tod,

5.3 durch Ausschluss.

5.1

Der freiwillige Austritt ist dem Leitungsteam in Textform zu erklären und wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt worden ist.

5.2

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden

5.3

Ein Mitglied kann, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Leitungsteam ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von der Zahlung etwaiger Beitragsrückstände. Mitglieder, die vom Leitungsteam ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Monatsfrist in Textform erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vereinseigentum ist unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung und dem Leitungsteam sowie dem Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragen. Sie ist vom Leitungsteam spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Teamsprecher 1 oder Teamsprecher 2 geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, und eine Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst, und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Vereinssatzungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Leitungsteams
- Wahl des Leitungsteams und des Beirats
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Kassierers sowie des Leitungsteams
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

§ 9 Anträge an die Mitgliederversammlung

Aktiven Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind in Textform und begründet spätestens 14 Tage vorher an das Leitungsteam zu richten. Inaktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 10 Der Vorstand und der Beirat

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Leitungsteam, welches der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist, und
- dem Beirat

Das Leitungsteam besteht aus:

- 1) Teamsprecher 1
- 2) Teamsprecher 2
- 3) Schriftführer
- 4) Kassierer
- 5) Beisitzer

Der Beirat besteht aus:

- 6) stellvertretender Schriftführer incl. Medien-, IT- und Pressewart
- 7) stellvertretender Kassierer
- 8) Notenwart 1
- 9) Notenwart 2
- 10) Sozialwart
- 11) Beauftragter zur besonderen Verfügung

Sowohl das Leitungsteam als auch der Beirat werden im jährlichen Wechsel, jeweils die ungeraden und die geraden Ziffern, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In dem Jahr, in dem diese Satzung wirksam wird, werden die Mitglieder mit den ungeraden Ziffern für zwei Jahre und die mit den geraden Ziffern für ein Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollten Mitglieder jedoch vorzeitig ausscheiden, können auf Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Allgemeine Vertretungsregel:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Leitungsteams vertreten, wobei Teamsprecher 1 oder Teamsprecher 2 mitwirken muss.

§ 11 Aufgabenbereich des Leitungsteams

Dem Leitungsteam obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Leitungsteam hat die Interessen des Vereins immer und überall wahrzunehmen. Es beruft Versammlungen ein und leitet sie. Das Leitungsteam sorgt für die Befolgung der Vereinssatzung.

§ 12 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird durch das Leitungsteam unter Vertrag genommen. Ihm obliegt die Durchführung der regelmäßigen Chorproben, sowie die Durchführung von Konzerten und sonstigen öffentlichen Auftritten. Die Auswahl des Liedgutes und die Programmgestaltung von Auftritten obliegen dem Chorleiter im Einvernehmen mit dem Leitungsteam. Das gilt auch für die Anschaffung von neuem Notenmaterial. Im Zweifelsfall entscheidet die fachliche Kompetenz des Chorleiters über die musikalische Arbeit im Verein.

§ 13 Der Schirmherr

Der Schirmherr wird über das Vereinsleben sowohl mündlich als auch schriftlich durch die Mitglieder des Leitungsteams, insbesondere durch die Teamsprecher, unterrichtet.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung. Die Prüfung ist regelmäßig nach Ablauf eines Geschäftsjahres vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis berichten die Prüfer der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet danach über die Entlastung des Kassierers sowie des Leitungsteams.

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl mit einfacher Mehrheit die Kassenprüfer in der Form, dass zwischen den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen immer ein Prüfer aus dem Vorjahr (Hauptprüfer) und ein neu hinzu gewählter im Amt sind.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung möglich, und bedürfen der Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung von 3/4 (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Der Teamsprecher 1 und Teamsprecher 2 sind gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

17.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Hospiz Anna Katharina gGmbH, Am Schlossgarten 7, 48249 Dülmen“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonstiges

Für alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle entscheidet das Leitungsteam.

§ 19 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung haben die Mitglieder der Gründungsversammlung am 24. April 2023 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Dülmen, 24. April 2023

Gründungsmitglieder:

Gaus Kerli Geringer

P. Jahn

Mat. Jeanne Depersant

Klaus Jany

Wolfgang Pils

Alfred Wal

Theo Becke

Herbert J. ...

Karlfred Zoster

Jens ...

Tobias ...

Frank ...